

5.8. WAS IST EIN UT3, UT8? UND ANDERE ZAUBERWÖRTER ZUR SCHULFINANZ

Schulbudget im Rahmen der Schulautonomie: Grundlage ist das Bundesfinanzgesetz (BFG), das vom Nationalrat für die Dauer eines Kalenderjahres beschlossen wird. Das BMBWF teilt die Mittel den Bildungsdirektionen zu, die dann die Aufteilung auf die einzelnen Schulen vornehmen - leider hat die PVAK 2005 festgestellt, dass der PV dabei kein Mitspracherecht zukommt. Allerdings kann der DA sicherlich eine Offenlegung der einzelnen Schulbudgetposten verlangen, damit er seine Mitwirkungsrechte wahrnehmen kann. Die Budgetansätze für die einzelnen Schultypen werden nach „Unterteilung“ (UT) gegliedert:

Jahresausgabenhöchstbeträge nach UT 3

UT 3 ist vorgesehen für „Anlagen“ d.h. für **Großanschaffungen** (Einzelposten kosten mehr als € 400.-). Dazu zählen:

Laufende Investitionen: Mittel für die Anschaffung von längerfristig zur Verfügung stehenden Wirtschaftsgütern (Investitionen).

Monatliche Planung und Anforderung der Mittel hat durch die Schule zu erfolgen.

Außerordentliche Investitionen: Projektorientierte Planung und Anforderung der Mittel. Z.B. Neu-, Um- und Zubauten, aber auch schulübergreifende Projekte, die von der Schule nicht aus dem laufenden Budget bezahlt werden können.

Der Jahresausgabenhöchstbetrag (nach UT 3) einer Schule setzt sich zusammen aus dem **Grundbetrag**, dem **Steigerungsbetrag für jede/n Schüler*in** und dem **Projektanteil**.

(Die folgenden Zahlen sind aus dem Rundschreiben aus dem Jahre 2002:) Der **Grundbetrag** beträgt für jede Schule € 8.000,-. Der **Steigerungsbetrag** beträgt € 8,- je Schüler*in.

Der **Projektanteil** ergibt sich als Summe der für außerordentliche Projekte reservierten Beträge. Dem Fachausschuss [sic!] sind die geplanten Projekte zur Kenntnis zu bringen.

Jahresausgabenhöchstbeträge nach UT 8

UT 8 ist vorgesehen für „Aufwendungen“ d.h. für **Kleinanschaffungen**, für den laufenden Betrieb (Einzelposten kosten weniger als € 400.-)

Der Jahresausgabenhöchstbetrag (nach UT 8) einer Schule setzt sich zusammen aus dem **Grundbetrag**, dem **Steigerungsbetrag für jede/n Schüler*in**, dem Betrag für **Schulbibliotheken**, dem **Energieanteil**, dem **Reinigungsanteil**, dem Anteil für **Instandhaltung** von Gebäuden und sonstigen Anlagen, dem **Mietanteil**, dem Personal(Lehrer)-bezogenen Anteil und einem eventuellen **Projektanteil**.

Der **Grundbetrag** beträgt für jede Schule 19.000,-

Der **Steigerungsbetrag** beträgt € 40,- pro Schüler*in.

Der **Energieanteil** ergibt sich auf Basis des Durchschnitts des Verbrauches im Vorjahr

Der **Reinigungsanteil** ergibt sich aus der zu reinigenden Fläche

Der **Anteil für Instandhaltung von Gebäuden** berechnet sich zu € 0,50/m² und jener für die Instandhaltung von sonstigen Anlagen ergibt sich als Durchschnittswert der Ausgaben der vergangenen drei Jahre.

Der **Mietanteil** ergibt sich aus dem nachgewiesenen Bedarf an Anmietungen für den verpflichtenden Unterricht. Sollten diesbezügliche Nachweise noch bis 31. Mai 2002 vorgelegt werden, so erfolgt eine Aufstockung des Jahreskredits für 2002 im erforderlichen Ausmaß (*Der Erlass ist mit 16. April 2002 datiert*). Kosten für die Nutzung von Schwimmbädern sind jedenfalls im schuleigenen Bereich zu bedecken.

Die monetäre Abgeltung für **Wartung der Hardware** („IT-Kustodiatsregelung“) folgt der Anzahl der gemeldeten Unterrichtscomputer.

Der Anteil für **Fahrtkostenzuschuss** und Reisekosten für mitverwendete Lehrer basiert auf dem Durchschnittswert der Ausgaben vergangener Jahre.

Der **Projektanteil** ergibt sich als Summe der für außerordentliche Projekte reservierten Beträge. Dem Fachausschuss [sic!] sind die geplanten Projekte zur Kenntnis zu bringen.

Diese finanziellen Mittel müssen von den Schulen in (möglichst gleichen) Monatsraten abgerufen werden.

Über den Großteil der UT8-Mittel kann - trotz Schulautonomie - nicht frei disponiert werden! Zuerst müssen die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllt werden (v.a. Fahrtkostenzuschüsse, Mieten, Reinigungsverträge, Contracting, Energie usw.).

Hinsichtlich der übrigen Mittel kann die Schule autonom entscheiden (z.B. Kleinmaterialien, Heizung, Drucksachen, geringwertige Wirtschaftsgüter, Reisekosten für Fortbildung* usw.).

* Leider ist die Höhe des Reisekostenbudgets nicht genau geregelt. Als „Faustregel“ kann ca. die Höhe der ehem. Bildungszulage (7,3 € pro Vollbeschäftigtem, Aliquotierung beachten) angesetzt werden. Im Rahmen meiner Tätigkeit als FA-Mandatar musste ich feststellen, dass in manchen Schulen zugunsten anderer Ermessensausgaben die Mittel für Reisekosten stark reduziert werden. Wenn dadurch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen bzw. die Verrechnung der Reisekosten nur mehr stark eingeschränkt möglich ist, muss das Einvernehmen mit der PV hergestellt werden.

Weitere Unterteilungen:

UT0 - Personalausgaben: Gehälter usw.

UT7 - Gesetzliche Verpflichtungen: Prüfungstaxen, Müllgebühren usw.

Rücklagen (Verwendung nicht verbrauchter Mittel in der Folgeperiode) ist prinzipiell nur in begründeten Fällen bei UT3 möglich. Eine Genehmigung des BMBWF und BMF ist notwendig. Eine Garantie gibt es aber nicht. In Ausnahmefällen wird auch für UT8 ein „Periodenausgleich“ ermöglicht.

Die geforderte Planung der Mittelverwendung der UT3 und UT8 sollte transparent und unter Einbindung der an der Schule Beschäftigten erfolgen. Davon kann aber nicht das Recht abgeleitet werden, dass im Rahmen der Planung der Mittelverwendung prinzipiell die PV eingebunden werden muss.